



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 26.09.2018

NIEDERSCHRIFT

der 20. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 25.09.2018, 19:38 Uhr bis 20:44 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Heyden von der, Eike

Anwesend:

Bierwirtz, Bernd
Bube, Dietrich
Fangmann, Laurenz
Haas, Sybille
Klimt, Karin
Lauth, Barbara
Ott, Frank
Ott, Ulrich
Pauls, Achim
Radu, Alexander
Seifarth, Michael
Solz, Kurt
Stahl, Tobias
Stöckmann, Tobias
Tramnitz, Christian

Entschuldigt fehlten:

Book, Winfried
Brodkorb, Lisa
Dierker, Elisabeth
Grünwald, Markus
Krüger, Michaela
Tillig, Rudolf
Wade, David

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Friedrich, Armin
Schirrmann, Gudrun
Stöckmann, Lothar
Struhler, Walter

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:

Radu, Heinz
Dierker, Axel
Lohnstein, Dietmar
Prof. Volkersen, Nils

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko

Gäste:

Andreas Romahn (als Pressevertreter für den UA).

Sitzungsverlauf

Stv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Eike von der Heyden eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:38 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentlicher Sitzungsteil

Einführung und Verpflichtung einer ehrenamtlichen Beigeordneten Durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und Aushändigung der Ernennungsurkunde

Hr. Bgm. Seel dankt zunächst nochmal Herrn Harald Lezius für sein jahrelanges Streben in verschiedenen Funktionen der Politik, zuletzt im Gemeindevorstand.

Herr Harald Lezius wurde auf eigenen Wunsch (wg. Wohnsitzwechsels) aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung zum 15.09.2018 entlassen.

Nach der vorliegenden Liste rückt Frau Gudrun Schirrmann nach.

Die Ernennungsurkunde wird von Hr. Bgm. Seel verlesen und er überreicht die Ernennungsurkunde mit Wirkung zum heutigen Tage an Fr. Schirrmann.

Danach wird Fr. Schirrmann als ehrenamtliche Beigeordnete per Handschlag durch den stv. Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Hr. v. d. Heyden verpflichtet.

Im Anschluss daran legt Frau Schirrmann den Diensteid ab.

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 19. Sitzung am 28.08.2018

Hr. Fangmann fragt an, ob die Zahlen des VHT zur Taunusbahn vorliegen?

Bgm. Seel: Nein, sie liegen mir noch nicht vor, sobald ich sie habe bekommen Sie diese.

Einwände gegen die Niederschrift erfolgen nicht.

Obwohl nicht erforderlich wird hierüber abgestimmt.

Einstimmig.

2. Mitteilungen

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Stv. Vors. v. d. Heyden teilt folgendes mit:

a.) Auf das der Einladung beigefügte Schreiben des Ortsbeirates Naunstadt wird verwiesen.

b.) Den anwesenden Geburtstagskindern wird gratuliert.

2.2 der Ausschussvorsitzenden

a.) HFA, Vors. Herr Stahl:

Der HFA hat am 13.09.2018 getagt. Zu allen TOPs wurden mehrheitliche Beschlüsse gefasst.

b.) ULFA, Vors. Herr Solz:

Der ULFA hat am 11.09.2018 getagt. Der TOP mit der FSC-Zertifizierung wg. Klärung weiterer Punkte zurückgestellt. Ferner wurde über den Teil C-TOP 1 mündlich berichtet.

Ferner zum Teil C-TOP 3. GV Solz teilt mit, dass der vorliegende Beschluss nicht mit dem Beschluss des ULFA stimmig ist, daher sollte er später von der TO genommen werden.

c.) **JSKSA, Vors. Herr Bube:**
Der JSKSA hat nicht getagt.

d.) **BSPA, Herr Ulrich Ott:**
Der BSPA hat nicht getagt.

2.3	der Vertreter in den Verbänden
------------	---------------------------------------

- a.) Bgm. Seel: Die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain hat am 12.09.2018 getagt. Es wurden viele Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Von besonderer Bedeutung betrifft es Erlensee/Langenselbold, hier ist ein größeres Logistikzentrum geplant. Ferner wurden zwei Anträge beraten. Mit Siemens aus Berlin sollte Kontakt aufgenommen werden, bzgl. dem Bau eines 90ha großes Areals, welcher nach Frankfurt geholt werden sollte, dies wurde jedoch abgelehnt. Weiterhin solle eine vergleichbare Art eines „Silicon-Valley“ erbaut werden, auch dies wurde abgelehnt.
- b.) Beigeo. L. Stöckmann: Der Abwasserverband hat nicht getagt.
- c.) GV Stahl: Der Verkehrsverband Hochtaunus hat am 24.08.2018 getagt. Das Protokoll dazu liegt vor. Die Sanierung des Hasselborner Tunnels wird turnusmäßig über die nächsten zwei Jahre durchgeführt. Beim Sanierungsintervall wird jeweils ein Schienenersatzverkehr eingerichtet. Bei der Linie 68 hat eine Anpassung nach Beginn des neuen Schuljahres stattgefunden. Zur Elektrifizierung. Hier sind Vergabeverfahren angelaufen für die Leit- und Sicherungstechnik, ebenso für die Projektsteuerung. Eine erneute Ausschreibung muss bei der Generalplaner-Leistung erfolgen, da hier keine entsprechenden Angebote eingingen.

2.4	des Gemeindevorstandes
------------	-------------------------------

Hr. Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Auf das Schreiben des OB Naunstadt wurde bereits von Hr. v. d. Heyden verwiesen, welches am 30.08. in der Verwaltung eingegangen ist. Es wurde unter dem TOP 2.1 als Anlage zur Information mitgesandt. War Wunsch des OB Naunstadt, dass dies in der GVER zur Kenntnis genommen wird.
- b.) In nächster Zeit wird es wahrscheinlich eine Initiative des Elternbeirates aus dem Kindergarten Hundstadt geben, wg. der Feststellung des Bedarfs an erweiterten Öffnungszeiten.
- c.) Zum Regionalplan Südhessen. Hier gab es ein Gespräch mit dem RP Darmstadt wg. Bedarfsflächen für Wohnbebauung. Alle Vorschläge von uns wurden aufgenommen. Als nächstes wird ein Gemeindesteckbrief vom RP erstellt.
- d.) Am 17.09.2018 war der Hess. Innenminister Peter Beuth sowie der Präsident des Hess. Landesrechnungshofes Dr. Walter Wallmann anlässlich des 100. Beratungsgesprächs für Nichtschutzschirmkommunen im Rathaus. Nach dem offiziellen Teil, gab es ein langes internes Gespräch über die Inhalte. Dies haben wir zum Anlass genommen, dass die Inhalte ggf. zum Ende des Jahres oder zu Beginn des neuen Jahres der GVER zur Kenntnis gebracht werden sollen. Diesbzgl. stehen wir mit der Stabstelle BNS/KIKZ, Hr. Spandau in Verbindung.
- e.) Die nächste Strominfoveranstaltung findet am 31.10.2018, um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Neu-Anspach, mit Beteiligung der Syna/Süwag statt. Die Einladung erfolgt in Kürze.
- f.) Übermorgen werden wir weitere Informationen von Windwärts erhalten. Von einem Rechtsanwalt aus Münster, Hr. Große Hündfeld als Beauftragter der Initiative Regionalverband Taunus-Windkraft mit Vernunft e. V. wurde mitgeteilt, dass Fehler im Verfahren sind und deswegen wurde Klage beim VG Frankfurt eingereicht. Der Gestattungsvertrag, den wir abgeschlossen haben, ist textgleich mit dem von Hessen-Forst und der Gemeinde Waldsolms. Letztere hat für uns alle drei gemeinsam den Vertrag vom HSGB überprüfen lassen und redaktionelle Änderungen wurden eingearbeitet.
- g.) Onlinezugangsgesetz (OZG) zum 31.12.2022.
Informativ ist mitzuteilen, dass alle Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 Online zur Verfügung stehen müssen. Ich war letzte Woche bei einem Strategie-Meeting der ekom21. Hier sind über 530 Prozesse digital abzubilden. Das wird eine sportliche Herausforderung für uns werden, die finanziell und personell zu Mehraufwand führen wird.

3.	Anfragen
-----------	-----------------

Bgm. Seel teilt mit: Es gibt eine schriftliche Anfrage von der UB-Fraktion.
 Die Antworten zu den Fragen 1, 2, 3, 4 und 5 liegen Ihnen automatisch durch die Gebührenkalkulationen vor. Bei 3. handelt es sich um die AfA-Tabelle des Landes Hessen.
 Die Frage 6 (kumulierte Beträge) wird erst beantwortet, wenn der Haushalt beschlossen wurde.
 Vorher ist es aus zeitlichen Gründen nicht möglich und der Haushalt hat Priorität.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache	
--	--

1.	IKZ - Gemeinsamer Standesamtsbezirk mit Usingen, Neu-Anspach und ggf. Schmitten	VL-36/2018 2. Ergänzung
-----------	--	------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist den vorliegenden Beschluss des GVOR zur Vorbereitung eines Beschlusses in der GVER an den HFA.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2.	Beitritt zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk inkl. der dazugehörigen Verwaltungstätigkeit mit den Städten Neu-Anspach und Usingen	VL-108/2018 1. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist den vorliegenden Sachverhalt in den HFA, mit dem Ziel eine Beschlussfassung für eine Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung sowie die weiteren notwendigen Vereinbarungen mit den betreffenden Kommunen zu erarbeiten, mit dem Ziel einer Beschlussfassung für einen gemeinsamen Ordnungsbehörden- und Ordnungsamtsbezirk zum 01.01.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache	
--	--

1.	Zukünftige Holzvermarktung	VL-103/2018 2. Ergänzung
-----------	-----------------------------------	-------------------------------------

Bgm. Seel berichtet vom aktuellen Sachstand.
 Für die UB-Fraktion spricht Fr. Klimt und fragt ob der Beschluss vom 17.10.2017 umgesetzt wurde?
 Bgm. Seel: Nein, die Eigenbeförsterung ist momentan davon nicht berührt, es geht zunächst nur um die Holzvermarktung, da Hessen-Forst für die Kommune ab 01.01.2019 nicht mehr tätig werden darf.

GV Klimt: Wurden denn Gespräch mit Nachbarkommunen und dem Waldbesitzerverband geführt.
 Bgm. Seel: Ja es haben Gespräche stattgefunden. Ich verweise auf meine Mitteilungen.

Danach sprechen die GV Klimt, Fangmann, Bgm. Seel und v. d. Heyden.

HFA-Vors. GV Stahl teilt mit, dass dieser einstimmig den nachstehenden Beschluss empfiehlt.

Anschließend spricht noch GV Tramnitz.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, an Beratungen zur Bildung von sachlich und geografisch geeigneten Holzverkaufsorganisationen teilzunehmen. Die abschließende Entscheidung zu Beitritt, Gründung o. ä. bleibt der Gemeindevertretung vorbehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2.	Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2019/2020 mit Satzungsänderungen a.) Gebühren für die Wasserversorgung 2019 b.) Gebühren für die Wasserversorgung 2020 c.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung 2019 d.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung 2020 e.) Gebühren für die Abfallbeseitigung 2019 f.) Gebühren für die Abfallbeseitigung 2020 g.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen 2019 h.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen 2020	VL-100/2018 2. Ergänzung
----	--	---

Zunächst erläutert Hr. Bgm. Seel die Hintergründe, die zu einem Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 führten.

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass dieser mehrheitlich den vorliegenden Beschluss empfiehlt. Danach sprechen die GV Klimt, Stahl,

Beschluss:

a.) Gebühren für die Wasserversorgung 2019

1. Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten der Dornbach-Gruppe zur Gebührennachberechnung 2017 sowie zur Gebühreenvorkalkulation 2019 – Wasserversorgung – zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß vorgenanntem Gutachten der Dornbach-Gruppe die Festsetzung der Benutzungsgebühr im Bereich der Wasserversorgung wie folgt:

- Nachkalkulation 2017:
Die ansatzfähige Kostenunterdeckung des Jahres 2017 i.H.v. EUR 43.110 ist im Interesse der Gebührenkonstanz mit einem Teilbetrag i.H.v. EUR 30.040 dem Gebührenhaushalt 2019, mit einem Teilbetrag i.H.v. EUR 11.222 dem Gebührenhaushalt 2020 sowie mit dem verbleibenden Restbetrag i.H.v. EUR 1.848 den Folgejahren 2021ff. zuzuweisen.
- Festsetzung der Grundgebühr 2019ff.:
Die Grundgebühr wird netto für die jeweilige Messeinheit (Analoge Wasserzähler, Wasserzähler mit integrierter Funkeinheit, Verbund-, oder Standrohrzähler) und je angefangenem Kalendermonat wie folgt festgesetzt:

Wassermähler (Analoge und mit integrierter Funkeinheit)

Qn 2,5/Q ₃ 4" (DN20: 3/4")	5,00 €
Qn 6/Q ₃ 10" (DN25: 1")	6,88 €
Qn 10/Q ₃ 16" (DN40: 1 1/2")	16,88 €
DN 50	65,63 €
DN 80	80,00 €
DN 100	106,25 €
DN 150	131,25 €

Verbundmähler

Verbundmähler DN 50	134,38 €
Verbundmähler DN 80	165,63 €
Verbundmähler DN 100	206,25 €
Verbundmähler DN 150	250,00 €

Standrohrmähler:

pro Tag	2,00 €
---------	--------

jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Festsetzung der Mengen-/ Benutzungsgebühr 2019:

- Aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2015 von ursprünglich EUR 77.120 ist der verbliebene Restbetrag über EUR 21.096 zum Ausgleich der Unterdeckung des Erfolgsplans 2017 heranzuziehen.
 - Aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2017 von ursprünglich EUR 43.110 ist ein Teilbetrag über EUR 30.040 im Rahmen des Gebührenhaushalts 2019 heranzuziehen (vgl. auch Ziffer a.)2. Nachkalkulation 2017).
 - Die als Benutzungsgebühr zu veranlagende Mengengebühr 2019 wird mit EUR 2,79 je m³ Frischwasserbezug – netto – festgesetzt.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2019.

Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 184), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 25.09.2018 folgende Artikeländerungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

Artikel 1:

Der § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**§ 28
Benutzungsgebühren**

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,79 EUR netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 2:

Der § 30 wird wie folgt geändert:

**§ 30
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr beträgt netto, abhängig von der jeweiligen Messeinheit (analoge Wasserzähler, Wasserzähler mit integrierter Funkeinheit, Verbund- oder Standrohrzähler) und je angefangenem Kalendermonat für

Wasserzähler (Analoge und mit integrierter Funkeinheit):

Qn 2,5/Q ₃ 4" (DN20: 3/4")	5,00 EUR
Qn 6/Q ₄ 10" (DN25: 1")	6,88 EUR
Qn 10/ Q ₃ 16" (DN40: 1 1/2")	16,88 EUR
DN 50	65,63 EUR
DN 80	80,00 EUR
DN 100	106,25 EUR
DN 150	131,25 EUR

Verbundzähler:

DN 50	134,38 EUR
DN 80	165,63 EUR
DN 100	206,25 EUR
DN 150	250,00 EUR

Standrohrzähler:

pro Tag	2,00 EUR
---------	----------

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtungen.

Artikel 3:

Der § 39 wird wie folgt geändert

**§ 39
Inkrafttreten**

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 26.09.2018

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	10	Nein	6	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass dieser mehrheitlich den vorliegenden Beschluss empfiehlt.

Beschluss:

b.) Gebühren für die Wasserversorgung 2020

1. Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten der Dornbach-Gruppe zur Gebührenvorkalkulation 2020 – Wasserversorgung – zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß vorgenanntem Gutachten der Dornbach-Gruppe die Festsetzung der Grund- und Mengen-/ Benutzungsgebühr 2020 im Bereich der Wasserversorgung wie folgt:
 - Aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2017 von ursprünglich EUR 43.110 ist ein Teilbetrag über EUR 11.222 im Rahmen des Gebührenhaushalts 2020 heranzuziehen (vgl. auch Ziffer a.)2. Nachkalkulation 2017). Der verbleibende Restbetrag i.H.v. EUR 1.848 ist den Perioden 2021ff. zuzuweisen.
 - Die ansatzfähige Kostenüberdeckung des Jahres 2016 über EUR 106.226 ist den Perioden 2021ff. zuzuweisen.
 - Die Grundgebühr bleibt unverändert.
 - Die als Benutzungsgebühr zu veranlagende Mengengebühr 2020 bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10	Nein	6	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass dieser mehrheitlich den vorliegenden Beschluss empfiehlt.

Danach sprechen die GV Klimt, Bgm. Seel, Klimt, Bgm. Seel, Stahl, Klimt, Bgm. Seel, Fangmann,

Beschluss:

c.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung 2019

1. Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten der Dornbach-Gruppe zur Gebührennachberechnung 2017 sowie zur Gebührenvorkalkulation 2019 – Abwasserbeseitigung – zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß vorgenanntem Gutachten der Dornbach-Gruppe die Festsetzung der Benutzungsgebühr im Bereich der Abwasserbeseitigung wie folgt:
 - a. Nachkalkulation 2017:
 - Die ansatzfähige Kostenüberdeckung 2017 Schmutzwassergebühr i.H.v. EUR 94.781 wird im Sinne der Gebührenstabilität vollständig auf die Periode 2020 vorgetragen.
 - Die ansatzfähige Kostenüberdeckung 2017 Abwassergebühr für geschlossene Gruben i.H.v. EUR 25 wird vollständig auf die Perioden 2021ff. vorgetragen.

- Aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung 2017 Niederschlagswassergebühr i.H.v. EUR 19.536 wird im Sinne der Gebührenstabilität ein Teilbetrag über EUR 9.005 auf die Periode 2020 vorgetragen. Der verbleibende Restbetrag über EUR 10.531 wird auf die Perioden 2021ff. vorgetragen.
- b. Festsetzung Mengen-/Benutzungsgebühr 2019:
- Aus dem verbliebenen Restbetrages von EUR 117.300 (ursprünglich EUR 167.599) der ansatzfähigen Kostenüberdeckung 2016 Schmutzwassergebühr wird ein Teilbetrag i.H.v EUR 72.538 zum Ausgleich des Erfolgsplans 2019 herangezogen.
 - Aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung 2016 Abwassergebühr für geschlossene Gruben i.H.v. EUR 51 wird ein Teilbetrag i.H.v EUR 28 zum Ausgleich des Erfolgsplans 2019 herangezogen. Der verbleibende Restbetrag aus der Kostenüberdeckung 2016 wird auf die Folgeperioden 2020 ff. übertragen.
- Nach Vornahme der unter Ziffer c.)2. genannten Verrechnungen werden die zu veranlagenden Mengen-/Benutzungsgebühren 2019 wie folgt festgesetzt:
- Schmutzwassergebühr je m³ Frischwasserbezug: EUR 4,36
 - Abwassergebühr Grubenentleerung je m³: EUR 7,00
 - Niederschlagswassergebühr je m² ermittelter Fläche: EUR 0,90
3. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2019.

Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 25.09.2018 folgende Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

Artikel 1:

Der § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,90 EUR** jährlich erhoben.

Artikel 2:

Der § 28 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,36 EUR,

Artikel 3:

Der § 30 wird wie folgt geändert:

§ 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 7,00 EUR,
b) Abwasser aus Gruben 7,00 EUR.

Zusätzlich fallen neben der Gebühr noch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Abholung durch die Gemeinde oder für einen von ihr beauftragten Dritten an.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Artikeländerungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 26.09.2018

Der Gemeindevorstand [Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	10	Nein	5	Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass dieser mehrheitlich den vorliegenden Beschluss empfiehlt.

Beschluss:

d.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung 2020

1. Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten der Dornbach-Gruppe zur Gebührenvorkalkulation 2020 – Abwasserbeseitigung – zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß vorgenanntem Gutachten der Dornbach-Gruppe die Festsetzung der Benutzungsgebühr im Bereich der Abwasserbeseitigung wie folgt:

Festsetzung Mengen-/Benutzungsgebühr 2020:

- Der verbliebene Restbetrag von EUR 44.762 (ursprünglich EUR 167.599) der ansatzfähigen Kostenüberdeckung 2016 Schmutzwassergebühr wird vollständig zum Ausgleich des Erfolgsplans 2020 herangezogen.
- Die ansatzfähige Kostenüberdeckung 2017 Schmutzwassergebühr i.H.v. EUR 94.781 wird vollständig zum Ausgleich des Erfolgsplans 2020 herangezogen.
- Aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung 2016 Abwassergebühr für geschlossene Gruben i.H.v. ursprünglich EUR 51 wird ein Teilbetrag i.H.v. EUR 19 zum Ausgleich des Erfolgsplans 2021 herangezogen. Der verbleibende Restbetrag über EUR 4 aus der Kostenüberdeckung 2016 wird auf die Folgeperioden 2021 ff. übertragen.
- Aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung 2017 Niederschlagswassergebühr i.H.v. ursprünglich EUR 19.536 wird ein Teilbetrag i.H.v. EUR 9.005 zum Ausgleich des Erfolgsplans 2020 herangezogen. Der verbleibende Restbetrag über EUR 10.531 aus der Kostenüberdeckung 2017 wird auf die Folgeperioden 2021 ff. übertragen.

Nach Vornahme der unter Ziffer d.)2. genannten Verrechnungen bleiben die zu veranlagenden Mengen-/Benutzungsgebühren 2020 unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10	Nein	5	Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass dieser mehrheitlich den vorliegenden Beschluss empfiehlt.

Danach spricht GV Klimt.

Beschluss:

e.) Gebühren für die Abfallbeseitigung 2019

1. Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten der Dornbach-Gruppe zur Gebührennachberechnung 2017 sowie das des PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft zur Gebührenvorkalkulation 2019 – Abfallbeseitigung – zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der vorgenannten Gutachten die Festsetzung der Benutzungsgebühr im Bereich der Abfallbeseitigung wie folgt:

- Nachkalkulation 2017:
Die ansatzfähige Gesamtkostenüberdeckung der Gebühreennachkalkulation 2017 von in Summe EUR 2.986,04 (= Überdeckung Restmüll EUR 38.798,74/ Unterdeckung Biomüll EUR 35.812,70) ist im Interesse der Gebührenkonstanz vollständig dem Gebührenhaushalt 2019 zuzuweisen.

- Festsetzung der Restmüllgebühr (Grund- und Leistungsgebühr), der Mindestgebühr Biomüll sowie der Leistungsgebühren Restmüll und Biomüll sowie sonstige Müllgebühren 2019:

Aus der ansatzfähige Gesamtkostenüberdeckung der Gebühreennachkalkulation 2015 von in Summe ursprünglich EUR 26.038,98 ist im Interesse der Gebührenkonstanz der verbliebene Teilbetrag über EUR 9.593,08 dem Gebührenhaushalt 2019 zuzuweisen.

Nach Vornahme der vorgenannten Verrechnungen werden die zu veranlagenden Gebühren wie folgt festgesetzt:

	Müllgroßbehälter (MGB)	Mindestentleerung	Kalkulation 2019 Grund- und Leistungsgebühr p.a.
Restmüll	120 Liter	4	134,22 €
	240 Liter	4	264,84 €
	1.100 Liter	8	1.364,16 €

	Müllgroßbehälter (MGB)	Mindestentleerung	Kalkulation 2019 Mindestgebühr p.a.
Biomüll	120 Liter	9	30,42 €
	240 Liter	9	55,86 €

	Müllgroßbehälter (MGB)	Leistungsgebühr pro Leerung	Kalkulation 2019 Leistungsgebühr pro Leerung
Restmüll	120 Liter	1	4,66 €
	240 Liter	1	8,91 €
	1.100 Liter	1	39,39 €

	Müllgroßbehälter (MGB)	Leistungsgebühr pro Leerung	Kalkulation 2019 Leistungsgebühr pro Leerung
Biomüll	120 Liter	1	3,02 €
	240 Liter	1	5,71 €

	Kalkulation 2019
Gebühr für Abfallsäcke Gebühr pro Restabfallsack 70 Liter	6,57 €

Gebühr für Änderungsvorgang	10,80 €
-----------------------------	---------

3. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2019.

Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80, §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 25.09.2018 folgende Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

Artikel 1:

Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 17 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), Altpapier und von Elektro- und Elektronikaltgeräten inkl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a.) Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr inkl. der unter § 17 Abs.1 Buchstabe b.) genannten Gebühren für die Anzahl an Mindestentleerungen wie folgt erhoben:

• Restmüllbehälter 120 Liter	EUR	134,22,
• Restmüllbehälter 240 Liter	EUR	264,84 und
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	EUR	1.364,16.
• Bioabfallbehälter 120 Liter	EUR	30,42 und
• Bioabfallbehälter 240 Liter	EUR	55,86.

b.) Für jede zusätzlich zu der unter § 17 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Anzahl an Mindestentleerungen wird für die Entleerung der Abfallbehälter folgende Leerungsgebühr erhoben:

• Restmüllbehälter 120 Liter	EUR	4,66,
• Restmüllbehälter 240 Liter	EUR	8,91 und
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	EUR	39,39.
• Bioabfallbehälter 120 Liter	EUR	3,02 und
• Bioabfallbehälter 240 Liter	EUR	5,71.

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen. Als Mindestleerungen werden abgerechnet:

• Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
• Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in An-

spruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

Artikel 2:

Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 17 Höhe der Gebühren

- (2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 10,80 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.
Keine Gebühr wird erhoben bei
- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel,
 - Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
 - Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde und
 - der Einführung des Systemwechsels im Jahres 2015.

Artikel 3:

Der § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 17 Höhe der Gebühren

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,57 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Müllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

Artikel 4:

Der § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 26.09.2018

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	12	Nein	4	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass dieser mehrheitlich den vorliegenden Beschluss empfiehlt.

Beschluss:

f.) Gebühren für die Abfallbeseitigung 2020

1. Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten des PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft zur Gebührenvorkalkulation 2020 – Abfallbeseitigung – zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß des vorgenannten Gutachtens die Festsetzung der Benutzungsgebühr im Bereich der Abfallbeseitigung wie folgt:
Festsetzung der Restmüllgebühr (Grund- und Leistungsgebühr), der Mindestgebühr Biomüll sowie der Leistungsgebühren Restmüll und Biomüll sowie sonstige Müllgebühren 2020:

	Müllgroßbehälter (MGB)	Mindestentleerung	Kalkulation 2020 Grund- und Leistungsgebühr p.a.
Restmüll	120 Liter	4	131,82 €
	240 Liter	4	261,79 €
	1.100 Liter	8	1.351,28 €

	Müllgroßbehälter (MGB)	Mindestentleerung	Kalkulation 2020 Mindestgebühr p.a.
Biomüll	120 Liter	9	28,07 €
	240 Liter	9	52,61 €

	Müllgroßbehälter (MGB)	Leistungsgebühr pro Leerung	Kalkulation 2020 Leistungsgebühr pro Leerung
Restmüll	120 Liter	1	4,73 €
	240 Liter	1	8,99 €
	1.100 Liter	1	39,54 €

	Müllgroßbehälter (MGB)	Leistungsgebühr pro Leerung	Kalkulation 2020 Leistungsgebühr pro Leerung
Biomüll	120 Liter	1	3,12 €
	240 Liter	1	5,85 €

	Kalkulation 2020
Gebühr für Abfallsäcke Gebühr pro Restabfallsack 70 Liter	7,56 €

Gebühr für Änderungsvorgang	14,00 €
-----------------------------	---------

3. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2020.

Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80, §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 25.09.2018 folgende Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

Artikel 1:

Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 17 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), Altpapier und von Elektro- und Elektronikaltgeräten inkl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

c.) Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr inkl. der unter § 17 Abs.1 Buchstabe b.) genannten Gebühren für die Anzahl an Mindestentleerungen wie folgt erhoben:

• Restmüllbehälter 120 Liter	EUR	131,82,
• Restmüllbehälter 240 Liter	EUR	261,79 und
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	EUR	1.351,28.
• Bioabfallbehälter 120 Liter	EUR	28,07 und
• Bioabfallbehälter 240 Liter	EUR	52,61.

d.) Für jede zusätzlich zu der unter § 17 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Anzahl an Mindestentleerungen wird für die Entleerung der Abfallbehälter folgende Leerungsgebühr erhoben:

• Restmüllbehälter 120 Liter	EUR	4,73,
• Restmüllbehälter 240 Liter	EUR	8,99 und
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	EUR	39,54.
• Bioabfallbehälter 120 Liter	EUR	3,12 und
• Bioabfallbehälter 240 Liter	EUR	5,85.

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen. Als Mindestleerungen werden abgerechnet:

• Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
• Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

Artikel 2:

Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 17 Höhe der Gebühren

(2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 14,00 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.
Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel,
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde und
- der Einführung des Systemwechsels im Jahre 2015.

Artikel 3:

Der § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 17 Höhe der Gebühren

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 7,56 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Müllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

Artikel 4:

Der § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 26.09.2018

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	12	Nein	4	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass dieser einstimmig den vorliegenden Beschluss empfiehlt.

Es spricht GV Solz.

Beschluss:

g.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen 2019

Die Gemeindevertretung nimmt die Entwicklung der Deckungsgrade im Bereich der Friedhofs- und Bestattungsgebühren zur Kenntnis und beschließt, für das Haushaltsjahr 2019 die Gebührentatbestände unverändert beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

HFA-Vors. Stahl teilt mit, dass dieser einstimmig den vorliegenden Beschluss empfiehlt.

Beschluss:

h.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen 2020

Die Gemeindevertretung nimmt die Entwicklung der Deckungsgrade im Bereich der Friedhofs- und Bestattungsgebühren zur Kenntnis und beschließt, für das Haushaltsjahr 2020 die Gebührentatbestände unverändert beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

3.	Anträge der Fraktionen	
3.	Anlage von Blühflächen auf gemeindlichen Flächen hier: Antrag der SPD Fraktion	VL-99/2018 1. Ergänzung

ULFA-Vors. GV Solz teilt mit, dass dieser einstimmig den nachstehenden Beschluss empfiehlt.

Danach teilt GV Solz mit, dass aus seiner Erinnerung her im ULFA beschlossen wurde, dass zunächst nur die Flächen ermittelt werden sollen. Dieser Auftrag ging an die Ortslandwirte. Daher sollte der TOP heute zurückgestellt werden.

Danach spricht GV Bierwirt in seiner Funktion als Ortslandwirt.

Hierzu teilt er mit, dass 5% mit ökologischen Vorrangflächen im Rahmen der Förderung versehen sein muss. Er schätzt die Summe dieser Flächen auf 20 bis 30 Hektar in der Gesamtgemeinde.

Ob es daher Sinn macht, kleinere Flächen, die die Gemeinde besitzt, jetzt im Rahmen der Pachtverträge dafür vorzusehen und nach zu verhandeln, führt ggf. teilweise zu Unverständnis bei den Pächtern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt dem Antrag der SPD – Fraktion bezüglich der Anlage von Blühflächen auf gemeindlichen Grundstücken zuzustimmen und dem Gemeindevorstand mit der Suche entsprechender Flächen zu beauftragen, ferner sind die Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Stv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Eike von der Heyden schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:44 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Eike von der Heyden
(stellv. Vorsitzender der Gemeinde-
vertretung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)